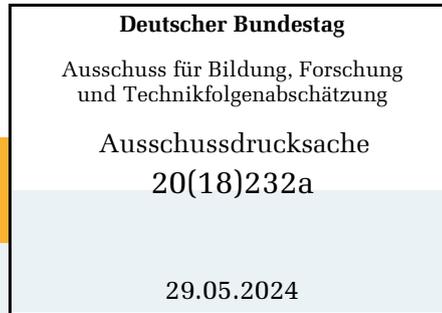


Stellungnahme



Zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Berufvalidierungs- und -digitalisierungsgeset- zes (BVaDiG) im Deutschen Bundestag

Der ZDH begrüßt die Ziele des BVaDiG. Für die Validierung von Berufserfahrung durch die
Handwerkskammern werden konkrete Verbesserungsvorschläge für das BVaDiG unterbreitet.

Berlin, 30. Mai 2024

Vorbemerkung

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) ist die Dachorganisation für
Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und
wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Er vertritt als Spitzen-
verband der deutschen Wirtschaft die Interessen von mehr als einer Million Handwerks-
betrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Der ZDH hat zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
für das BVaDiG vom 01.12.2023 die anliegende Stellungnahme vom 14.12.2023 abgege-
ben. Die dem Deutschen Bundestag nun vorliegende Kabinettfassung des Gesetzent-
wurfs vom 27.03.2024 weicht nur in wenigen Punkten von dem ursprünglichen Referen-
tenentwurf ab. Aus diesem Grunde hat die im Dezember 2023 vom ZDH erstellte Stel-
lungnahme in nahezu allen Punkten weiterhin Gültigkeit.

Im Folgenden werden die zentralen Forderungen des Handwerks zur Verbesserung von
Regelungen des BVaDiG zusammengefasst. Dies geschieht auch im Lichte einer in den
letzten Wochen intensiv geführten Diskussion mit der gesamten Handwerksorganisation
über die Validierung von Berufserfahrung. Weiterführende Hinweise zu Einzelvorschrif-
ten können unserer Stellungnahme vom 14.12.2023 entnommen werden.

1. Handwerkliche Forderungen zu den Regelungen der Berufsvalidierung

Im Modellprojekt ValiKom / ValiKom Transfer haben Handwerkskammern langjährige und positive Erfahrungen mit der Validierung von Berufserfahrung gemacht. Das Ziel des Handwerks bei der Erprobung von Validierungsverfahren war es, Erwachsene mit mehrjähriger Berufserfahrung besser in das handwerkliche Berufsbildungssystem und nachhaltiger in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dieses Ziel konnte in vielen Fällen realisiert werden, sodass sich die Validierung aus Sicht des ZDH als eine von vielen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung bewährt hat. In diesem Sinn begrüßt der ZDH die mit dem BVaDiG verbundene Absicht, die Validierung von Berufserfahrung im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung nunmehr gesetzlich zu regeln.

Für das Handwerk ist von zentraler Bedeutung, dass die Validierung, als Instrument zur Feststellung von im Arbeitsleben erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit, ausschließlich auf langjährig tätige Erwachsene ohne Berufsabschluss ausgerichtet wird. In den vergangenen Wochen wurde uns aus der Handwerksorganisation nachdrücklich gespiegelt, dass die duale Ausbildung für junge Menschen unbedingt Vorrang vor alternativen Wegen zum Kompetenzerwerb im Handwerk haben muss. Der hohe Stellenwert der geregelten Berufsausbildung als Königsweg zum Gesellenabschluss ist im Handwerk ein unbestrittener Konsens und darf durch Ansätze zur Förderung von speziellen Zielgruppen nicht in Frage gestellt werden. Die Validierung von Berufserfahrung muss deshalb klar von der Ausbildung abgegrenzt werden und darf die regulären Abschluss- und Gesellenprüfungen keinesfalls ersetzen.

Für das Handwerk ist zudem eine ausgewogene Konzeption eines bundesweit standardisierten Validierungsverfahrens wichtig: Die Verfahren müssen einerseits geeignet sein, die berufliche Handlungsfähigkeit von Berufserfahrenen valide und qualitätsgesichert festzustellen, andererseits dürfen aber keine überflüssige Bürokratie und unangemessene Aufwände für Teilnehmende, Validierende und zuständige Kammern geschaffen werden.

Aus diesen Prämissen für das BVaDiG leiten sich folgende Forderungen des Handwerks zur Anpassung des Gesetzentwurfs ab:

Die Zielgruppe der Erwachsenen muss treffsicherer angesteuert werden: Hierfür fordert das Handwerk, dass für die Zulassung zur Validierung gesetzlich ein Mindestalter von 25 Jahren festgelegt wird. Eine Altersgrenze als Zugangsvoraussetzung für das Verfahren hat sich im Modellprojekt ValiKom / ValiKom Transfer bewährt. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass junge Schulabgänger eine Erwerbstätigkeit ohne Berufsausbildung mit anschließender Validierung der dualen Berufsausbildung vorziehen.

Aus juristischer Perspektive halten wir eine Differenzierung zwischen verschiedenen Altersgruppen beim Zugang zur Validierung durch den legitimen Zweck der Aufrechterhaltung eines hohen formalen Bildungsstandes in der Bevölkerung für machbar: Im europäischen Recht (Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG DES RATES vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) wird anerkannt, dass Ungleichbehandlungen wegen Alters im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche

Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sein können. Eine Altersdifferenzierung ist aus unserer Sicht daher im BVaDiG nicht ausgeschlossen.

Unterschiede zwischen formalem und informellem Lernen müssen stärker berücksichtigt werden: Da das Lernen durch Berufserfahrung nicht systematisch erfolgt und keine Begleitung durch Berufsschule und überbetriebliche Unterweisung stattfindet, dauert der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit durch Erwerbsarbeit deutlich länger als in einer Berufsausbildung. Das Heraufsetzen der für die Zulassung zur Validierung geforderten Berufserfahrungszeit steigert aus Sicht des Handwerks die Aussichten auf einen erfolgreichen Verfahrensabschluss. Es wird daher empfohlen, die erforderliche Berufserfahrungsdauer auf das 2,5-fache der Regelausbildungsdauer anzuheben. Auch dieser Vorschlag lässt sich aus den Erfahrungen im Projekt ValiKom begründen: Im Schnitt waren die Teilnehmenden im Projekt etwas älter als 40 Jahre und hatten fast 13 Jahre Erfahrung in einem Beruf gesammelt.

Validierung und Prüfungen müssen klarer unterschieden werden: Der ZDH begrüßt es, dass Validierungsverfahren nicht unmittelbar zu einem beruflichen Abschluss führen. Es ist allerdings missverständlich, dass der Gesetzentwurf im Falle der vollständigen Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit vorsieht, dass die Kammer für die Validierungskandidaten ein „Zeugnis“ ausstellen muss. Dadurch wird eine große Nähe zu den Abschlussprüfungszeugnissen der Kammern am Ende der Berufsausbildung hergestellt, die leicht zu Verwechslungen führt. Das Handwerk schlägt zur besseren Abgrenzung zwischen Berufsabschlussprüfungen und der Validierung vor, dass das Ergebnis eines Validierungsverfahrens durch ein „Validierungszertifikat“ oder einen „Validierungsbescheid“ der Kammer und nicht durch ein „Validierungszeugnis“ bescheinigt wird.

Die Verfahren müssen für die Kammern als Durchführungsorganisationen umsetzbar sein: Für die Umsetzung der Verfahren stand im Projekt ValiKom eine gut ausgestattete Infrastruktur mit Projektförderung des Bundes zur Verfügung. Die Herausforderungen einer Übergangsphase zwischen Projekt- und Regelbetrieb müssen vom Gesetzgeber stärker berücksichtigt werden. Die sehr kurzen Übergangsfristen des Gesetzes berücksichtigen die Aufwände der zuständigen Stellen zur Schaffung von Verfahrensgrundlagen für eine große Vielfalt von Berufen nicht angemessen.

Der Bund hat noch nicht die gesetzlich geforderte Verfahrensordnung vorgelegt, aus der hervorgehen soll, welche Umsetzungsanforderungen von den zuständigen Stellen im Detail zu erfüllen sind. Aus diesem Grund können die zuständigen Kammern zum aktuellen Zeitpunkt noch keine zielgerichteten Vorbereitungsmaßnahmen treffen. Sofern die Verfahrensordnung vorschreiben wird, dass die Kammern berufsspezifische, bundeseinheitliche Verfahrensstandards festzulegen haben und dafür Abstimmungsprozesse mit Sozialpartnern gefordert werden, ist für die Einführungsphase des Gesetzes zwingend mehr Zeit vorzusehen.

Bürokratie für Teilnehmende und Vollzugsbehörden muss vermieden werden: Aus Sicht der Handwerkskammern sind die im Gesetz geregelten Anforderungen an die permanente Statistikführung für Validierungsverfahren überzogen: Einzelne Merkmale der Statistik, wie z. B. die umfassende Erfassung der Vorbildung von Validierungskandidaten, schaffen einen hohen Aufwand in der Erhebung und stehen in keinem Zusammenhang zu dem Verfahren. Für die Teilnehmenden bedeutet dies bei der Antragstellung unnötigen Bürokratieaufwand. Hier sollte der Gesetzgeber sich für eine Verschlinkung einsetzen.

Eine Verschlankung der permanenten Validierungsstatistik bedeutet nicht, dass im Rahmen der vorgesehenen Gesetzesevaluation durch das BIBB nach 10 Jahren keine umfassenderen Datenerhebungen bei den zuständigen Stellen durchgeführt werden können. Dies würde jedoch nur einmalig erfolgen und nicht zu Dauerbelastungen der Beteiligten führen.

2. Bewertung der sonstigen Regelungen des BVaDiG

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen, die zur Digitalisierung von Abläufen und Verwaltungsprozessen im Zusammenhang mit der Berufsbildung beitragen sollen, sind im Wesentlichen sinnvoll und werden vom ZDH unterstützt.

Im Bereich des Prüfungswesens wird ein interessanter Ansatz zur Ermöglichung der Abnahme von Prüfungsleistungen unter Einsatz von Videokonferenztechnik eingeführt. Ob dieser Ansatz den dringend erforderlichen Schub bei der Entlastung des Prüfungsehrenamtes mit sich bringt, darf jedoch bezweifelt werden. Hier wäre eine Ausdehnung der Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei Personen – wie sie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum BVaDiG angeregt hat - zielführender.

Die Verpflichtung, die Berufsschulnote auf den Abschluss- und Gesellenprüfungszeugnissen auszuweisen, schafft aus Sicht des ZDH keinen Mehrwert für die Auszubildenden oder die Betriebe. Die Regelung schafft neue Abstimmungsaufwände zwischen den die Prüfungen durchführenden Stellen (im Handwerk: Kammern oder Innungen) und den Berufsschulen. Sie kann zu erheblichen Verzögerungen bei der Ausstellung von Prüfungszeugnissen führen. Die bestehende Regelung, die eine Ausweisung der Berufsschulnote auf Antrag von Auszubildenden vorsieht, ist deutlich vorzugswürdig.

Ansprechpartner: Dr. Volker Born
Bereich: Berufliche Bildung

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de

Stellungnahme

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

Berlin, 14.12.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Berufsbildung
Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Vorbemerkung zur Verbändebeteiligung

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Referentenentwurf zum Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) an den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und weitere betroffene Zentral- und Gesamtverbände auf Bundesebene versendet und um schriftliche Stellungnahme bis zum 14. Dezember 2023 gebeten. Es stehen damit knapp acht Arbeitstage zur Verfügung, um sich zu einem komplexen Regelungsvorhaben mit zahlreichen, sehr unterschiedlichen Inhalten zu äußern. Dies widerspricht nach unserer Auffassung der für den Regelfall vorgesehen 4-Wochen-Frist zur abschließenden Prüfung von Gesetzentwürfen für Beteiligte nach § 50 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Eine besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens wurde seitens des BMBF nicht dargelegt.

Der ZDH fordert das BMBF auf, der für einen ordentlichen Gesetzgebungsprozess äußerst wichtigen Verbändebeteiligung mehr Raum für eine fachkundige Prüfung von Gesetzentwürfen einzuräumen. Gleiches hat der ZDH bereits im Verfahren zum Erlass des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2020 gefordert, das ebenfalls mit einer viel zu kurzfristigen Prüfungsfrist für die Verbände verbunden war. Es entsteht damit zum wiederholten Mal der Eindruck, dass das Bundesministerium der fachlichen Beratung zentraler Umsetzungsakteure der Berufsbildung nur einen geringen Stellenwert einräumt.

Gesamtbewertung des Referentenentwurfs

Angesichts der vielfältigen und sehr heterogenen Regelungen, die im BVaDiG-Entwurf enthalten sind, muss die Gesamtbewertung des Referentenentwurfs differenziert ausfallen.

Wir weisen darauf hin, dass die Bezeichnung des Gesetzes als „Validierungs- und Digitalisierungsgesetz“ verschleiern, dass vereinzelt nicht damit zusammenhängende, bildungspolitisch langjährig kontrovers diskutierte Maßnahmen, insbesondere die Pflicht der Kammern eine nicht im Prüfungsverfahren festgestellte Note aus der Berufsschule auf dem Prüfungszeugnis auszuweisen, in dem Regelungspaket enthalten sind.

Zu den für das Handwerk relevanten Schwerpunkten des Entwurfs fällt die Bewertung des ZDH in Kürze wie folgt aus:

Validierung

- + Mit den neuen gesetzlichen Regelungen zur Feststellung und Bescheinigung beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (Validierung) führt das BMBF ein innovatives Instrument zur Sichtbarmachung von beruflichen Kompetenzen, die durch Berufserfahrungen und nicht durch eine Berufsausbildung erworben wurden, in das deutsche Berufsbildungssystem ein. Für die Fachkräftesicherung im Handwerk werden flexible Wege für so genannte Geringqualifizierte im Erwachsenenalter immer wichtiger. Ziel der Handwerksorganisation ist es,

aufbauend auf den vorhandenen Kompetenzen der Menschen, die oftmals schon sehr lange im Handwerk tätig sind, breitere Zugänge zu einem nachträglichen Erwerb von Abschlüssen zu schaffen. Hierzu kann die Validierung einen sinnvollen Beitrag leisten.

- + Der ZDH sieht eine Verrechtlichung der abschlussbezogenen Validierung als sinnvoll und notwendig an, um die bisher projektgeförderten Verfahren von Kammern zur Validierung von Berufserfahrung in das Regelsystem zu überführen und langfristige Perspektiven für dieses Element der Förderung einer besonderen Zielgruppe zu eröffnen. Die neue Aufgabe ist bei den Kammern als Regelinstitutionen für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit in anerkannten Berufen in guten Händen. Sie sind auch bereit, die neue Aufgabe anzunehmen. Einzelne Regelungen sollten jedoch im Hinblick auf ihren personellen Aufwand und die Erzeugung bürokratischen Aufwandes überprüft werden.
- + Es ist davon auszugehen, dass Bescheinigungen der Kammern auf dem Arbeitsmarkt eine hohe und akzeptierte Signalfunktion für die Unternehmen entfalten werden. Insbesondere für kleinere Handwerksunternehmen ist eine verbesserte Transparenz über informell erworbene Berufskompetenz wichtig, um Fachkräftepotenziale optimal zu erschließen.
- Der Verzicht auf eine Altersgrenze beim Zugang zur Validierung wird in der Handwerksorganisation äußerst kritisch bewertet. Insoweit besteht ein Nachbesserungsbedarf im Regelungsansatz: Die Altersgrenze von 25 Jahren hat sich im Modellprojekt ValiKom sehr bewährt und ist nicht zuletzt eine tragende Säule für die Akzeptanz des Verfahrens bei Prüfenden und Unternehmen. Der ZDH fordert deshalb entschieden, dass nur Personen über 25 Jahren der Zugang zur Validierung eröffnet wird.
- Wegen des hohen Vorbereitungsaufwandes für die Umsetzung von Validierungsverfahren in allen Ausbildungsberufen und der noch fehlenden, dafür erforderlichen verordnungs- und satzungsrechtlichen Grundlagen, ist das vorgesehene Inkrafttreten der Regelungen zum 1.1.2025 für die zuständigen Stellen jedoch in hohem Maße unzumutbar. Der ZDH fordert eine mindestens einjährige Vorbereitungsphase für die Handwerksorganisation nach Bekanntmachung des BVaDiG. Zugleich sprechen wir uns deutlich gegen die überzogenen und nicht legitimierten Anforderungen zur Datenerhebung für die Berufsbildungsstatistik aus.

Digitalisierung

- + Die Maßnahmen zur Digitalisierung der Berufsbildung werden als deutlich weniger strukturverändernd als die Vorschriften zur Validierung bewertet. Größtenteils ermöglichen sie überfällige Erleichterungen für Betriebe und zuständige Stellen bei administrativen Prozessen. Dies ist nicht zuletzt als Beitrag zur Entbürokratisierung und Modernisierung zu begrüßen.

Sonstiges

- Die Verpflichtung, die Berufsschulnote künftig auf dem Abschluss- bzw. Gesellenprüfungszeugnis der Kammer auszuweisen, hält der ZDH weder aus Sicht der

Betriebe noch aus Sicht der Auszubildenden für interessensgerecht. Die Umsetzung in der Praxis wird nach Einschätzung der Mehrheit der Handwerkskammern zu erheblichem Mehraufwand sowie zu Verzögerungen bei der Ausstellung von Gesellenprüfungszeugnissen führen.

- Die pauschale Privilegierung von Teilzeitauszubildenden bei der Verkürzung der Ausbildungsdauer wird abgelehnt. Hier werden sozialpolitische Erwägungen über die Anforderungen der Ausbildung gestellt.

Themenbezogene Stellungnahme

Im Folgenden erfolgt eine schwerpunktbezogene Bewertung des Gesetzentwurfs im Detail, teilweise verbunden mit konkreten Vorschlägen zur Optimierung von Einzelvorschriften.

Zu hier nicht aufgeführten Vorschriften besteht nach aktueller Einschätzung kein Änderungsbedarf. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anforderung einer Stellungnahme behalten wir uns jedoch vor, bei Bedarf wichtige Hinweise nach Fristablauf zu übermitteln.

I. Zu den Regelungen zur individuellen Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierung)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

- Der im Gesetzentwurf benannten Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erscheinen sehr spekulativ. So wird ein Antragsaufkommen von jährlich 1.150 Anträgen angenommen. Dies könnte angesichts der Öffnung des Verfahrens für alle Ausbildungsberufe nach BBiG und HwO sowie der sehr liberalen Zugangsvoraussetzungen eine Unterschätzung darstellen. Auch der geschätzte Zeitaufwand für die Verfahren (6.000 Stunden für 1.000 Verfahren) ist nach Einschätzung von im Projekt Valikom beteiligten Handwerkskammern zu niedrig angesetzt. Die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit in allen berufstypischen Tätigkeiten eines Handwerks kann - wie das Projekt ValiKom zeigt - mehr als einen Tag beanspruchen. Die Sachkostenschätzungen für die Umsetzung der Feststellungsverfahren durch die Kammern erschließt sich uns nicht. Hier wäre eine Erläuterung des Berechnungsansatzes sehr wünschenswert. Die Handwerkskammern gehen aufgrund der individualisierten Herangehensweise von hohen Kosten, insbesondere für den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Personalressourcen, aus. Dies wird zu nicht unerheblichen Verwaltungsgebühren sowie sonstigen Verfahrenskosten (Material, Rummieten usw.) führen.
- Der ZDH weist darauf hin, dass die zentrale Frage der Finanzierung von Validierungsverfahren für Bedürftige (z. B. für Personen im Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt) durch den Gesetzentwurf nicht beantwortet wird. Hierzu werden spätestens mit Einleitung des parlamentarischen Verfahrens Fragen im politischen Raum entstehen. Das BMBF sollte in Abstimmung mit anderen Ressorts, insbesondere mit dem BMAS, hierzu zeitnah konzeptionelle Ansätze vorlegen.

2. Zum Regelungsziel und zur Zuständigkeit der Kammern und Länderbehörden

Die Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen und die Einführung von Regelungen dazu hat der Rat der EU den Mitgliedstaaten bereits in seiner Empfehlung vom 20. Dezember 2012 (2012/C 398/01) empfohlen.

Das Handwerk hat im Rahmen des vom BMBF geförderten Projekts ValiKom und des Nachfolgeprojekts ValiKom Transfer seit 2017 die Sichtbarmachung und Bewertung von im Arbeitsleben erworbenen Berufskompetenzen erprobt. Es hat sich gezeigt, dass es unter Personen, die keinen Berufsabschluss für ihre berufliche Tätigkeit haben, Bedarfslagen gibt, die für eine Validierung der im Arbeitsleben erworbenen Kompetenzen sprechen. Zu konstatieren ist jedoch auch, dass nicht zuletzt aufgrund der an die Validierungskandidaten gestellten hohen Anforderungen in Bezug auf ihre Selbstreflektionsfähigkeit und die Bereitschaft, sich einem praktischen Kompetenzfeststellungsverfahren zu stellen, die Zahl der durchgeführten Verfahren in einem überschaubarem Umfang (knapp 2.550 Verfahren in 6 Jahren) geblieben sind.

Das Engagement des Handwerks in diesem neuen Feld der abschlussbezogenen Kompetenzfeststellung war und ist von folgenden wesentlichen Zielen getragen:

- Erschließung neuer Fachkräftereserven,
- Unterstützung einer nachhaltigeren und qualitativ hochwertigeren Arbeitsmarktintegration von förderbedürftigen Zielgruppen und
- Eröffnung neuer Zugänge in das Berufsbildungssystem für oft bildungsferne Personengruppen.

Die Erfahrungen im Projekt ValiKom haben gezeigt, dass diese Ziele in vielen Fällen erreicht wurden. So hat der weit überwiegende Teil der Teilnehmenden nicht nur eine persönliche Stärkung durch die Validierung erfahren, sondern es konnten im Anschluss in vielen Fällen auch höherwertige Tätigkeiten ausgeübt, Berufsabschlüsse nachgeholt oder Fort- und Weiterbildungen absolviert werden. All dies trägt zur Kompetenzsteigerung der Beschäftigten und zur Fachkräftesicherung im Handwerk bei.

Vereinzelte Sorgen aus Unternehmensverbänden geäußert, dass durch die Validierung das Berufsprinzip beschädigt werden könnte und Unsicherheiten in Bezug auf tarifliche Eingruppierungen von Personen mit einer vollständigen Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungskompetenz entstehen könnten.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Referentenentwurf die Zuständigkeit für die Feststellungsverfahren den nach BBiG zuständigen Stellen - also primär Kammern der unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche - zuweist. Damit wird der Aufbau eines Parallelsystems zu den etablierten und bewährten Strukturen der gesetzlich geregelten, abschlussbezogenen Kompetenzfeststellung vermieden. Bundesweite Standards und damit die Vergleichbarkeit der Verfahrensergebnisse werden gewährleistet. Zudem werden die vorhandene Kompetenz und die bestehenden Ressourcen der Kammern sinnvoll genutzt.

Akteure des freien Weiterbildungsmarktes erleiden durch die neue Aufgabe der zuständigen Stelle nach BBiG keine Nachteile, denn sie können ihre auf eigene Bildungsangebote abgestimmten Kompetenzfeststellungen weiterhin uneingeschränkt durchführen.

Die Aufnahme eines Instrumentariums zur individuellen Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit in Bezug auf Ausbildungsberufe in das BBiG und die HwO steht der Zertifizierungspraxis des non-formalen Bereichs in keiner Weise entgegen und macht diese auch nicht obsolet.

3. Anmerkungen zu den Einzelvorschriften

a. § 1 Absatz 6 BBiG

Die Vorschrift verortet die Validierung im Berufsbildungssystem.

Bewertung:

Die Regelung macht deutlich, dass die Feststellung und Bescheinigung der beruflichen Handlungsfähigkeit in Bezug auf ganzheitliche und anerkannte Ausbildungsberufe erfolgt. Diese Einordnung ist auch tragend für die Übertragung der Verfahrenszuständigkeit an die zuständigen Stellen nach den §§ 71 ff. BBiG, da diese nach dem BBiG und der HwO auch für die Durchführung von Berufsprüfungen zuständig sind. Die Abschluss- und Gesellenprüfungen verfolgen den Zweck der Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit in einem Ausbildungsberuf. Sie sind aber, anders als die individualisierten Validierungsverfahren, auf komplette Jahrgänge von Ausbildungsabsolventen, damit also gruppenbezogen bzw. kollektiv ausgerichtet. Zugleich inkludieren sie auch den wesentlichen Lehrstoff der Berufsschule. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen beiden Instrumenten.

In sprachlicher Hinsicht wird folgende Optimierung vorgeschlagen, um den Unterschied zwischen Berufsprüfungen und den neuen Feststellungsverfahren noch besser zum Ausdruck zu bringen und den bildungspolitisch und auch in der Praxis verwendeten Fachbegriff der „Validierung“ auch legal zu definieren:

*„Nach diesem Gesetz wird eine **individuelle** berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs, unabhängig davon, ob sie durch Berufsbildung erworben wurde, **individuell** festgestellt und überwiegend oder vollständig bescheinigt, wenn sie überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist (**Validierung**).“*

Allgemeiner Hinweis:

Der Begriff „individuelle berufliche Handlungsfähigkeit“ wird auch an anderen Stellen des Referentenentwurfs verwendet. Wir halten dies für semantisch nicht überzeugend, denn eine Fähigkeit ist stets „individuell“. In der Sache wäre es richtig, auf die Individualität der Feststellung und Bescheinigung - also des Verfahrens - abzustellen. In diesem Sinne sollten alle Vorschriften zur Validierung überprüft und angepasst werden.

b. § 50 b BBiG / § 41 b HwO (Antragstellung und Zulassung)

- Zum Umfang und Inkrafttreten des Anspruchs auf Validierung (Absatz 1 und Artikel 5)

Die Regelung sieht Validierungsverfahren für alle nach BBiG und HwO geregelten Berufe ab dem 1. Januar 2025 vor.

Bewertung:

Sofern die Antragsvoraussetzungen nach Absatz 2 der Vorschriften erfüllt werden, müssen die zuständigen Stellen ab dem 1.1.2025 (vgl. Artikel 5) für mehr als 300 Berufe umfangreiche Ressourcen für Validierungsverfahren vorhalten. Hierauf konnten sie sich nicht ausreichend vorbereiten.

Um die berufsspezifischen Grundlagen für qualitätsvolle Verfahren zu schaffen (insbesondere die Ableitung von tätigkeitsbezogen gebündelten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten aus den jeweiligen Ausbildungsordnungen) bedarf es eines erheblichen Entwicklungsaufwands in den zuständigen Stellen. Bisher wurden diese Arbeiten projektgefordert - im Handwerk wissenschaftlich unterstützt durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln - geleistet. In den Entwicklungsprozess wurden im Handwerk auch die jeweils zuständigen Fachverbände und Fachgewerkschaften einbezogen, um die Akzeptanz der Sozialpartner sicherzustellen. Diese Prozesse haben sich bewährt und sorgen für die dringend erforderliche Akzeptanz in der Wirtschaft.

Um diesem hohen Aufwand Rechnung zu tragen, wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Validierung nicht von Anfang für alle Ausbildungsberufe einzuführen, sondern ein gestuftes Vorgehen zu wählen. Sinnvoll wäre die Auflistung von Berufen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Validierung besteht, in einer Rechtsverordnung, die sukzessive erweitert werden kann. Für welche Berufe die Verfahren (frühestens ab 2026) mit einem Rechtsanspruch eingeführt werden sollen, sollte in einem geordneten Prozess mit den zuständigen Stellen sowie den Sozialpartnern abgestimmt werden.

Die zuständigen Stellen können die erforderlichen Entscheidungen zum Aus- und Aufbau ihrer Ressourcen in ihren Gremien und Strukturen erst herbeiführen, wenn das zugrundeliegende Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist. Damit ist nicht vor Jahresmitte 2024 zu rechnen. Eine Verordnung nach § 50 e (neu), welche die wesentlichen Verfahrensdetails festlegen soll, kann erst nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage erlassen werden. Gleiches gilt für die Verfahrensregelungen der zuständigen Stellen nach § 50 c Absatz 4. Eine qualitätsvolle Umsetzung des neuen Verfahrens ist ohne diese grundlegenden Vorarbeiten für die zuständigen Stellen nicht zumutbar.

Der ZDH fordert deshalb die Verschiebung des Inkrafttretens der Regelungen zur Validierung um mindestens ein Jahr nach Bekanntmachung des Gesetzes.

In der Zwischenzeit sollte das Projekt ValiKom Transfer weiter gefördert werden und seine Verfahrensstandards bereits an die künftige Rechtslage anpassen. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung nach § 50 sowie die Vorschrift des § 50 c Absatz 4 (Kammerregelung für das Feststellungsverfahren) müssen hingegen

unmittelbar zum 1.8.2024 in Kraft treten, damit die Verfahrensgrundlagen mit ausreichendem Vorlauf vor der Umsetzungsverpflichtung der zuständigen Stellen vorhanden sind.

- Zur Bescheinigung der überwiegenden oder vollständigen Vergleichbarkeit mit einem Referenzberuf (Absatz 1)

Der Gesetzentwurf differenziert - ähnlich wie die Kammern im Projekt ValiKom - zwischen zwei möglichen Verfahrensergebnissen: Es kann entweder die „vollständige“ oder eine „überwiegende“ Vergleichbarkeit bescheinigt werden. Offengelassen wird, wie die quantitative Abgrenzung zwischen vollständiger, überwiegender und - im Umkehrschluss auch denkbaren - „nicht überwiegender Vergleichbarkeit“ in der Praxis erfolgen soll. Auch der Gesetzesbegründung ist diesbezüglich kaum Orientierung zu entnehmen.

Um die Rechtsumsetzung zu erleichtern und abzusichern, wird empfohlen, den quantitativen Aspekt der Vergleichbarkeitsprüfung - zumindest in der Gesetzesbegründung - zu schärfen. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass eine berufliche Handlungsfähigkeit zur Ausübung der Mehrheit (bzw. aller) typischen Tätigkeiten eines Berufes, die aus dem in der Ausbildungsordnung beschriebenen Berufsbild abzuleiten sind, festzustellen ist.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass die Feststellung in Bezug auf die jeweilige Differenzierung in einer Ausbildungsordnung (z. B. Fachrichtung, Schwerpunkt) erfolgt.

- Zu den Antragsvoraussetzungen (Absatz 2)

Es werden drei kumulative Antragsvoraussetzungen geregelt.

Bewertung

Die Antragsvoraussetzungen Nr. 2 und Nr. 3 sind sinnvoll, greifen jedoch zu kurz: Die sehr liberale Zugangsregelung birgt die Gefahr, dass das falsche Signal an junge Menschen gesendet wird, dass ein Jobben zum Mindestlohn der zügigere und ökonomisch attraktiverer Weg zur beruflichen Handlungsfähigkeit (inklusive zu deren Bescheinigung) sein könnte als eine geregelte Ausbildung mit einer Ausbildungsvergütung. Diese Gefahr wird durch die mögliche Anrechnung einer vorhergehenden Ausbildung, die bis zur Hälfte als Berufserfahrung angerechnet werden kann, noch erhöht.

Um auszuschließen, dass Validierungsverfahren von jüngeren Menschen als Alternative zur dualen Ausbildung aufgefasst werden, fordert der ZDH, als weitere Antragsvoraussetzung ein Lebensalter von mindestens 25 Jahren vorzusehen.

Wir halten eine solche Einschränkung des Verfahrenszugangs nicht für altersdiskriminierend, da mit der dualen Ausbildung eine adäquate Möglichkeit für alle jungen Menschen besteht, berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben und in einem Prüfungsverfahren feststellen zu lassen. Die neuen Regelungen zur individualisierten Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit darf als Sonderregelung für eine besondere Zielgruppe, die gerade aufgrund des Differenzierungsmerkmals ihres höheren Lebensalters nach aller

Erfahrung nur äußerst selten für eine Ausbildung zu gewinnen ist, nicht zu Verwerfungen im formalen Bildungssystem führen.

Sollte das BMBF das Einziehen einer Altersgrenze, das auch in Vorgesprächen von der Mehrheit der Stakeholder angeregt wurde, weiterhin ablehnen, müsste die für die Zulassung geforderte Berufserfahrungszeit auf mindestens das Doppelte der Regelausbildungsdauer ausgedehnt werden. Die mögliche Anrechnung von Ausbildungszeiten nach Satz 2 wäre in diesem Fall nach unten (auf maximal ein Drittel der tatsächlich abgelegten Ausbildungszeit) zu korrigieren.

Die Antragsvoraussetzung nach Nr. 1 erscheint derzeit sinnvoll. Perspektivisch ist jedoch mitzudenken, dass Validierungsverfahren auch ein geeignetes Instrument im Prozess der Fachkräftezuwanderung sein könnten. In diesem Fall wäre der Wohnsitz in Deutschland als Verfahrensvoraussetzung für Erwerbsmigranten ungeeignet. Zum aktuellen Zeitpunkt kann diese Regelung zunächst aufrechterhalten werden.

Um zu verhindern, dass Personen, unmittelbar nach Nichtbestehen einer Abschluss- oder Gesellenprüfung in ein Validierungsverfahren eintreten, regen wir folgende Ergänzung des Absatz 2 im Sinne einer „Sperrfrist“ an:

Wer innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung die Abschlussprüfung im Referenzberuf nicht bestanden hat, ist nicht antragsberechtigt.

- Zur Zulassung zum Verfahren (Absatz 3)

Es wird geregelt, dass die Zulassung zum Verfahren förmlich durch Bescheid der zuständigen Stelle erfolgen muss. Die Zulassungsvoraussetzungen werden gesetzlich festgelegt (Nachweis einer beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf im Umfang von mindestens der Eineinhalbfachen Regelausbildungsdauer + Glaubhaftmachung des Erwerbs einer mindestens überwiegenden Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit).

Bewertung:

Die Zulassungsvoraussetzungen sind grundsätzlich sinnvoll. Sollte allerdings für die Antragsberechtigung keine Altersgrenze eingeführt werden, müsste zwingend eine längere Zeit der Berufserfahrung nachgewiesen werden, um Verwerfungen auf dem Ausbildungsmarkt zu vermeiden (s.o.).

Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 wird kritisch gesehen, da das Nichtbestehen der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zeigt, dass die berufliche Handlungsfähigkeit während der Ausbildung nicht erworben wurde.

Die Regelung zur eidesstattlichen Versicherung wird für wenig praktikabel gehalten. Sinnvoller und im Projekt ValiKom auch praktiziert, ist ein Vorgespräch mit den Feststellungsexperten/-innen. Diesen gelingt es in aller Regel sehr gut, durch fachliche Fragen festzustellen, ob der Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit wahrscheinlich ist.

- Zum Ergänzungsverfahren (Absatz 4)

Es wird geregelt, dass im Fall der Feststellung der überwiegenden (aber nicht vollständigen) Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit ein Anspruch auf ein Ergänzungsverfahren mit dem Ziel der Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit besteht.

Bewertung

Die Regelung wird begrüßt. Sie entspricht der Vorgehensweise im Projekt ValiKom. Im Projekt wird dafür der Begriff „Folgeantrag bzw. -verfahren“ verwendet, den wir deshalb bevorzugen würden.

Die Möglichkeit zur Anstrengung eines Folgeverfahrens setzt den gewünschten Anreiz für Nachqualifizierungen durch gezielten Erwerb weiterer einschlägiger Berufserfahrung in einem Unternehmen oder durch geeignete Bildungsangebote am Bildungsmarkt.

Es wird angeregt, die mögliche Zahl der Ergänzungsverfahren (zumindest in der Rechtsverordnung nach § 50e) zu begrenzen, um die Ressourcen der Kammern und der Prüfer zu schonen.

c. § 50 c BBiG / § 41 c HwO (Durchführung des Verfahrens)

- Zu den „Feststellungstandems“ (Absatz 1)

Es wird geregelt, dass die zuständigen Stellen berufene Prüfer und Prüferinnen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zur Durchführung der Feststellungsverfahren in einem so genannten „Feststellungstendem“ einsetzen kann. Jeweils eine Person führt die Bewertung durch, während die andere Person dem Verfahren beisitzt.

Bewertung

Die Regelung führt zu einem hohen Aufwand und Belastung des Prüfungsehrenamtes. Im Projekt ValiKom wurde die Rolle des Beisitzes häufig durch hauptamtliche Beschäftigten der Kammer ausgeübt. Es wären sinnvoll, hierfür zumindest eine rechtssichere Möglichkeit zu eröffnen.

Handwerkskammern äußern darüber hinaus den dringenden Wunsch, nicht nur berufene Prüfer und Prüferinnen, sondern auch sonstige sachkundige Personen (z. B. Ausbilder und Ausbilderinnen aus Bildungseinrichtungen, Sachverständige) in den Feststellungstandems einsetzen zu können, damit das Prüfungsehrenamt durch die neuen Feststellungsverfahren nicht überlastet wird.

Der Begriff „Feststellungstendem“ ist wenig überzeugend. Es wird stattdessen empfohlen, von dem „Validierungsteam“ oder schlicht von den „Validierenden“ zu sprechen.

Die Durchführung eines Losverfahrens zur Bestimmung des oder der ersten „Feststellers/in“ halten wir für unnötig und überbürokratisch. Es genügt, wenn die zuständige Stelle hierzu eine schlichte Ermessensentscheidung trifft. Es sind keine Gründe erkennbar, warum hier ein Losverfahren gewählt werden muss.

ZDH empfiehlt:

- Die Einführung einer Option zum Einsatz von Beschäftigten der Kammern als Beisitzende.
- Eine Flexibilisierung der Vorschrift, die es erlaubt, neben berufenen Prüfern und Prüferinnen auch sonstige sachkundige Personen zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit einzusetzen.
- Das in Satz 4 vorgesehene Losverfahren sollte gestrichen werden.

Hinweis zu § 41 c HwO

Der reine Verweis auf Personen, die von der Handwerkskammer zur Durchführung von Prüfungen berufen wurden, greift zu kurz. In vielen Berufen errichten Innungen Prüfungsausschüsse, deren Mitglieder nach § 34 Absatz 5 HwO in ihr Amt gesetzt werden. Auch dieser Personenkreis muss für die Feststellungsverfahren einsetzbar sein.

Der ZDH fordert die Einsetzbarkeit von Mitgliedern von Prüfungsausschüssen der Innungen in den „Prüfungstandems“.

- Zu den Feststellungsinstrumenten (Absatz 2)

Es werden mögliche Instrumente zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit benannt. Hierzu zählen: mündliche und praktische Aufgaben sowie Arbeitsergebnisse aus der Berufstätigkeit.

Bewertung

Es verwundert, dass das BMBF mit der Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus der Berufstätigkeit ein Instrument festlegt, das nicht im Projekt ValiKom erprobt wurde und mit welchem es auch aus anderen Bereichen (Prüfungen, Qualifikationsanalyse) keine Erfahrungen gibt.

Es wird aus diesem Grunde zur Streichung der Einbeziehung von Arbeitsergebnissen geraten. Es ist möglich, eine mündliche Aufgabe in der Form zu stellen, dass ein Arbeitsergebnis aus der Berufspraxis zu präsentieren und der Erarbeitungsprozess zu erläutern ist.

- Zur Bescheinigung der Feststellungsergebnisse (Absatz 3)

Es werden nach dem Verfahrensergebnis differenzierte Bescheinigungsformen festgelegt. Hierzu zählen: Bescheid über die positiven und negativen Feststellungen (im Falle der überwiegenden Vergleichbarkeit), Zeugnis (im Falle der vollständigen Vergleichbarkeit) und Antragsablehnung (bei nicht feststellbarer überwiegender Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit).

Bewertung

Es ist nicht ersichtlich, warum unterschiedliche formale Bescheinigungsformen vorgesehen werden. Die Ausstellung eines „Zeugnisses“ wird vom Handwerk strikt abgelehnt: Zeugnisse sind traditionell dem formalen Berufsbildungssystem vorbehalten und sollten keinesfalls ein Validierungsergebnis dokumentieren. Aus unserer Sicht ist der im Projekt ValiKom verwendete Begriff „Validierungszertifikat“ bzw. künftig „-bescheid“ angemessen und sinnvoll. Er macht deutlich, dass ein Überprüfungsverfahren, nicht jedoch ein (Aus-)Bildungsprozess stattgefunden hat.

Für die Verwertung auf dem Arbeitsmarkt halten wir es für sehr unattraktiv, nicht festgestellte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten - also Negativaussagen - prominent auf einem Zertifikat sichtbar zu machen. Eine intelligentere und ebenso zweckdienliche Lösung ist die Auflistung in einer Anlage zum Bescheid.

Wir weisen darauf hin, dass ein Anspruch auf Übersetzung nur im Falle der vollständigen Vergleichbarkeit mit angemessenem Verwaltungsaufwand realisierbar ist.

Wir schlagen folgende alternative Regelung vor:

(3) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird durch rechtsmittelfähigen Bescheid in Form eines schriftlichen oder elektronischen Validierungszertifikats bescheinigt. § 37 Absatz 3 Satz 1 gilt bei vollständiger Vergleichbarkeit entsprechend. Bei einer überwiegenden Vergleichbarkeit weist die Bescheinigung die Teile der beruflichen Handlungsfähigkeit des Referenzberufs aus, für deren Ausübung die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten positiv festgestellt worden sind. Die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einer Anlage zum Validierungszertifikat aufzuführen. Kann der Antragsteller oder die Antragstellerin weder die vollständige noch die überwiegende Vergleichbarkeit seiner beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach diesem Abschnitt nachweisen, wird der Antrag auf Feststellung abgelehnt.

- Zu den Verfahrensregelungen der zuständigen Stelle (Absatz 4)

Die zuständigen Stellen müssen Verfahrensregelungen für das Validierungsverfahren festlegen. Der Hauptausschuss kann dafür eine Empfehlung geben.

Bewertung:

Es ist notwendig, die wesentlichen Verfahrensaspekte rechtlich zu regeln. Die Orientierung an Prüfungsordnungen ist sinnvoll.

Um eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zu fördern, ist eine Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses ebenfalls sinnvoll. Problematisch ist - wie bereits - dargelegt, die Zeitschiene. Die Erarbeitung einer Verfahrensregelung kann nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 50 e abgeschlossen werden. Erfahrungsgemäß benötigt der Hauptausschuss des BIBB sehr lang, um Empfehlungen vorzubereiten und zu beschließen. In der Zwischenzeit müssten die Kammern auf Grundlage von unabgestimmten Satzungsregeln, die ebenfalls erst nach Gremienbefassung vorliegen können, agieren.

- d. § 50 d BBiG / § 41 d HwO (Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderung)

Der Gesetzentwurf sieht eine Sonderregelung für Menschen mit Behinderung vor. Diese können sich auch eine nicht überwiegende Vergleichbarkeit ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit bescheinigen lassen. Sie brauchen dazu nur ausreichende Berufserfahrung in mindestens einem Tätigkeitsbereich des Referenzbereichs nachzuweisen. Zudem soll diesem besonderen Personenkreis eine Verfahrensbegleitung zur Seite stehen können.

Bewertung

Im Rahmen des Projekts ValiKom Transfer wurde die Validierung von Berufserfahrung für die spezielle Zielgruppe der Menschen mit Behinderung in kleinerem Umfang erprobt. Die Erfahrungen waren positiv. Aus diesem Grund wird die Sonderregelung des § 50 d als Förderinstrument für Menschen mit Behinderung für akzeptabel gehalten. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass damit erstmalig eine gesetzliche Regelung zur hoheitlichen Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit unterhalb der Berufsebene eingeführt wird.

Präziserungsbedarf besteht in Bezug auf die möglichen Referenzqualifikationen (z. B. auch Berufe nach §§ 66 BBiG / 42 r HwO) und dem Inhalt der Verfahrensbescheinigung.

Im Rahmen der nach § 105 Absatz 2 vorgesehenen Evaluation sollte diese Regelung insbesondere in Bezug auf Aufwand und Nutzen besonders in den Fokus genommen werden. Eine entsprechende Ergänzung des § 105 Absatz 2 BBiG wird angeraten.

- e. § 50 e BBiG / § 41 e HwO (Verordnungsermächtigung)

Es wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Verfahrensordnung für Feststellungsverfahren zugunsten des BMBF im Einvernehmen mit dem BMWK geregelt.

Bewertung

Die Ermächtigung genügt aus Sicht des ZDH nicht den verfassungsrechtlichen Ansprüchen, da die Regelung unverständlich ist. Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Begründung lässt sich ableiten, was die Ministerien in dieser Verordnung regeln dürfen und wie sich diese von den Verfahrensregelungen der zuständigen Stellen nach § 50 c Absatz 4 abgrenzen.

Es wird dringend um Präzisierung und bessere Abgrenzung der Vorschrift gebeten.

Der ZDH geht zudem davon aus, dass die Verordnung in enger Abstimmung mit den Dachverbänden der Kammerorganisationen erarbeitet wird und dass die Expertise aus dem Projekt ValiKom/ValiKom Transfer eingebunden wird. Eine unbürokratische, mit vertretbarem Aufwand zu bewältigende Umsetzbarkeit von Validierungsverfahren liegt im zentralen Interesse der Handwerkskammern.

- f. Zu den Rechtsfolgen der individuellen Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit (§§ 30 Abs. 2 S. 2, 45 Abs.3, 53 b Abs. 3, 53 c Abs.3 BBiG / §§ 22 b Abs. 3, 37 Abs. 3, 42 b Abs. 3, 42 c Abs.3, 49 Abs. 2, 51 a Abs. 5 HwO)

Der Gesetzentwurf sieht folgende Rechtsfolgen einer festgestellten vollständigen Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit vor:

- Fachliche Ausbildungseignung (exklusiv der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung)
- Anspruch auf Zulassung zur Externenprüfung
- Anspruch auf Zulassung zu den Prüfungen der ersten und zweiten Fortbildungsstufe

Bewertung

Diese Rechtsfolgenregelungen sind sinnvoll und werden seitens des ZDH begrüßt. Personen, deren berufliche Handlungsfähigkeit in vollem Umfang der beruflichen Handlungsfähigkeit von Ausbildungsabsolventen und -absolventinnen bzw. Gesellen und Gesellinnen entspricht, sollten sowohl die Möglichkeit besitzen, auf einfachem und unbürokratischem Weg einen Ausbildungs- oder Fortbildungsabschluss durch eine formale Prüfung zu erwerben. Auch der Einsatz als Ausbilderin oder Ausbilder ist für diesen Personenkreis - sofern auch eine berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation erworben wird - vertretbar.

Besonderer Hinweis zu § 49 Absatz 2 HwO

Nach dem Wortlaut der neuen Regelung müssten auch Personen mit einer Validierungsbescheinigung nach dem 6. Abschnitt der HwO für die Zulassung zur Meisterprüfung eine mehrjährige Berufstätigkeit von maximal 3 Jahren nachweisen. Da dieser Personenkreis bereits für den Zugang zur Validierung eine mindestens 4,5-jährige (im Fall eines Referenzberufs mit Regelausbildungsdauer von 3 Jahren) Berufserfahrung nachweisen muss, stellt sich die Frage, ob die in § 49 Absatz 2 letzter Halbsatz geforderte Berufstätigkeit noch hinzutreten muss. Die Gesetzesbegründung legt dies nahe. Es sollte diesbezüglich jedoch mehr Rechtsklarheit hergestellt werden.

Die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Begründung, dass formal geprüfte Gesellinnen und Gesellen während ihrer Ausbildung bereits betriebswirtschaftliche und auf die Unternehmensführung bezogenen Rechtskenntnisse vermittelt bekommen, wird bezweifelt. Es stellt sich aus diesem Grunde die Frage, ob die Schlechterstellung von Personen, die mit einer vollständigen Vergleichbarkeitsbescheinigung zu einer Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk zugelassen werden möchten, gegenüber Personen, die eine Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk ablegen möchten, gerechtfertigt ist und im Klagefall Bestand haben kann.

- g. § 88 (Statistik)

Es wird die Statistikerhebung zur Validierung geregelt.

Bewertung

Die zu erhebenden Merkmale zu den neuen Validierungsverfahren in der auf Dauer angelegten Bundesstatistik sind überzogen und aus Gründen des Erhebungsaufwandes nicht akzeptabel. Eine Legitimation des Bundes zur Ausübung eines Monitorings über zuständige Stellen, wie sie in der Gesetzesbegründung implizit („Überprüfung der Durchführung“) als Ziel formuliert wird, ist keinesfalls aus dem gesetzlich geregelten Sinn und Zweck der Berufsbildungsstatistik abzuleiten. Ein ausuferndes Dauermonitoring, jenseits einer einmaligen Gesetzesevaluation, wie es sich insbesondere beim Vollzug des BQFG durch das BIBB etabliert hat, wird vom ZDH entschieden abgelehnt.

Der ZDH fordert die Merkmale Vorbildung und Dauer und Kosten der Verfahren ersatzlos zu streichen.

Dies begründen wir im Einzelnen wie folgt:

1. Vorbildung

Es ist nicht erkennbar, was mit diesem Merkmal gemeint ist und warum dieses Merkmal für eine Zielgruppe, die sich primär durch ausgeprägte Berufserfahrung auszeichnet, statistisch relevant ist. Eine Erhebung des Vorbildungsstandes im Rahmen des Verfahrens durch die zuständigen Stellen ist unzumutbar. Die Teilnehmenden an Validierungsverfahren sind nicht mit Auszubildenden gleichzusetzen.

2. Dauer und Kosten der Verfahren

Beide Merkmale haben in einer jährlichen Bundesstatistik keinen Platz. Es ist kein erkennbarer Zusammenhang mit nach der § 87 Absatz 1 geforderten „Planung und Ordnung der Berufsbildung“ herzustellen. Vergleichbare Merkmale werden auch für die quantitativ wesentlich bedeutsameren Berufsprüfungen nicht erhoben.

Neben diesen Hinweisen zu den vorgesehenen Regelungen zur individuellen Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit sehen wir den nachfolgenden Ergänzungsbedarf im Referentenentwurf.

h. Ergänzungsbedarf: Gesetzliche Klarstellung zur Befugnis der Aufgabenübertragung

Wie in dieser Stellungnahme wiederholt dargelegt, werden die Verfahren zur individuellen Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit nach §§ 50 b ff BBiG mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden sein. Der Aufbau einer Validierungsinfrastruktur bei Kammern und zuständigen Stellen wird Zeit in Anspruch nehmen. Im Projekt ValiKom bzw. ValiKom Transfer hat es sich bewährt, dass sich einzelne Kammern auf Verfahren für ausgewählte Berufe spezialisieren. Wir gehen davon aus, dass sowohl im Bereich der Handwerkskammern als auch der Industrie- und Handelskammern von der Regelung des § 71 Absatz 9 BBiG Gebrauch gemacht werden wird, um Ressourcen zu bündeln und Synergien zu nutzen. Um die Möglichkeit der Bildung von „Validierungszentren“

hervorzuheben, empfehlen wir in den neuen 6. Abschnitten des BBiG und der HwO einen expliziten Anwendungsverweis auf § 71 Absatz 9 BBiG zu geben.

Dies kann z. B. durch Aufnahme des folgenden Satzes in die §§ 50 b Absatz 1 und § 41 b Absatz 1 HwO erfolgen:

Zuständige Stellen (Handwerkskammern) können nach § 71 Absatz 9 BBiG vereinbaren, dass eine von ihnen Feststellungs- und Ergänzungsverfahren für festgelegte Referenzberufe durchführt.

i. Weitere Ergänzungsbedarfe

- Es fehlt eine Zuständigkeitsregelung für Berufe auf doppelter Rechtsgrundlage (BBiG und HwO).
- Es fehlt eine Regelung für Personen, die im Rahmen des Projekts ValiKom ein vergleichbares Validierungsverfahren, insbesondere mit dem Ergebnis der vollen Gleichwertigkeit, durchlaufen haben.

II. Regelungen zum Ausbildungsvertrag und den Berichtsheften im Kontext der Digitalisierung

1. Zur Zielsetzung

Die Zielsetzung, erforderliche Vertrags- und Ausbildungsnachweisdokumente in der Berufsausbildung auch digital und konsequent medienbruchfrei einzusetzen, wird ausdrücklich begrüßt. Auch wenn nicht alle Handwerksbetriebe schon heute auf diesem Weg die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, sehen wir hier für die Zukunft Potenziale. Der zweigleisige Ansatz, der sowohl die Verwendung der bisher üblichen Schriftdokumente als auch die Verwendung digitaler Dokumente ermöglicht, ist praxisgerecht.

2. Anmerkungen zu den Einzelvorschriften

a. § 11 BBiG (Vertragstext)

Es wird geregelt, dass die Vertragspartner eines Ausbildungsvertrags diesen in Textform abzufassen haben. Der Vertragstext kann vom Ausbildenden anschließend haptisch übermittelt (im Fall eines Schriftstückes) oder digital übermittelt werden (bei digitaler Textform). Für den Fall eines digital erzeugten Vertragstextes werden besondere Anforderungen in Bezug auf die Speicher- und Druckbarkeit sowie auf den Empfangsnachweis gestellt. Zudem wird eine dreijährige Aufbewahrungsfrist nach Vertragsende festgelegt.

Bewertung

Die offene Formvorschrift, die sowohl ein Schriftstück als auch ein digitales Dokument zulässt, ist zu begrüßen.

Irritierend ist, dass die bisherige Regelung in § 11 Absatz 2 vollständig gestrichen wird. Im Fall eines schriftlichen Vertragstextes erscheint es sinnvoll, weiterhin eine Unterzeichnung durch die Vertragspartner und ggf. durch gesetzliche Vertreter zu verlangen und keinen - in diesem Fall bürokratisch und nicht gebotenen - Empfangsnachweis zu fordern. Bei einem digitalen Vertragstext sollte die Empfangsbestätigung zusätzlich mit einer Zustimmungserklärung zum übermittelten Vertragstext verbunden werden. Anderenfalls sind Unklarheiten über das wirksame Zustandekommen des Vertrags nicht auszuschließen.

Die Ergänzung des § 13 durch eine Nr. 8 erscheint überflüssig, da eine Empfangserklärung keine Verhaltensanforderung während der Ausbildung darstellt.

Wir raten zur Streichung der Nr. 10 des Referentenentwurfs.

Die lange Aufbewahrungsfrist für die Ausbildungsbetriebe (§ 11 Absatz 2 Satz 4) wird unter Bürokratiegesichtspunkten kritisch gesehen. Sinn und Zweck dieser langen Frist werden nicht ausreichend dargelegt. Der Verweis auf mögliche Rechtsauseinandersetzungen ist zu unkonkret.

Wir empfehlen folgende Anpassung des Satz 4:

Den Vertragstext und die Empfangsbestätigung haben Auszubildende während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses aufzubewahren.

- b. § 37 BBiG / § 31 HwO (Elektronische Übermittlung des Teilprüfungsergebnisses)

Das Ergebnis des ersten Teils einer gestreckten Prüfung kann künftig auch elektronisch übermittelt werden.

Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen.

- c. § 43 Absatz 1 Nr. 2 BBiG / § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO (Verzicht auf die Unterzeichnung des Ausbildungsnachweises)

Das bestehende Erfordernis einer Unterzeichnung des Ausbildungsnachweises für die Vorlage zur Prüfungszulassung wird gestrichen.

Die Streichung wird begrüßt, da sie bei einer elektronischen Führung des Ausbildungsnachweises bisher zum Medienbruch geführt hat.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Ausbildungsnachweis nach der neuen Formulierung „über den Ausbilder oder die Ausbilderin schriftlich oder elektronisch“ vorzulegen ist. Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschluss- oder Gesellenprüfung ist Sache des Auszubildenden. Der Auszubildenden ist bei einem nicht-elektronisch geführten Ausbildungsnachweis in der Regel im Besitz desselben. Die Einschaltung von Auszubildenden in den Prozess schafft zusätzliche Bürokratie.

Die Wörter „vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichnete“ sollten ersatzlos gestrichen werden.

III. Obligatorische Ausweisung der Berufsschulnote auf Abschluss-/Gesellenprüfungszeugnissen (§§ 37 Abs. 3 BBiG, 31 Abs. 3 HwO)

Es wird eine Verpflichtung zur Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Prüfungszeugnis der Kammer eingeführt, sofern dies nach Landesrecht vorgesehen ist.

Bewertung

Die große Mehrheit in der Handwerksorganisation lehnt diese Regelung ab und hält die bestehende Lösung, die es in die Entscheidungsfreiheit des Auszubildenden legt, ob seine Bewertung aus der Berufsschule auf seinem Berufsabschlusszeugnis publiziert wird, für sachgerecht.

Nicht alle Auszubildenden haben ein Interesse an der neu vorgeschlagenen Lösung, insbesondere dann nicht, wenn sie schlechte Noten in der Berufsschule haben. Die bislang nur äußerst verhaltene Inanspruchnahme des geltenden Antragsrechts auf Ausweisung der Berufsschulnote, spricht klar dafür, dass die große Mehrheit der Auszubildenden nicht daran interessiert ist, ihre schulischen Leistungen auf ihrem Berufsabschlusszeugnis publik zu machen. Für diejenigen Auszubildenden, die ihre guten Leistungen in der Schule gerne sichtbarer machen wollen, besteht für Lehrkräfte genügend Gelegenheit, sie in der Berufsschule auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, die Note auf das Gesellenprüfungszeugnis zu vermerken.

Auch die Mehrheit der Unternehmensverbände im Handwerk erkennen keine Vorteile in dieser Neuerung. Es besteht die Sorge, dass die Eigenverantwortung des Handwerks für die Gesellenprüfungen hierdurch untergraben wird. Insgesamt herrscht im Handwerk der Eindruck vor, dass mit der vorgesehenen Regelung Interessen von Lehrkräften über die Interessen von Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben gestellt werden.

Durch die vorgesehene Regelung, die die obligatorische Ausweisung einer Schulnote vom Landesrecht abhängig macht, entsteht im Bundesgebiet ein Flickenteppich bei den bisher inhaltlich einheitlichen Abschluss- und Gesellenprüfungszeugnissen. Praktische Probleme entstehen, wenn Auszubildende nicht im Bezirk der Kammer, bei welcher der Lehrvertrag registriert ist, sondern in einem anderen Bundesland die Berufsschule besuchen.

Die Prozesse zwischen Schulen und zeugniserstellenden Stellen sind bislang vielerorts nicht zufriedenstellend ausgestaltet. Sichere Datenflüsse zwischen Schulen und Kammern sowie im Handwerk den Innungen, welche Prüfungen durchführen, sind in den meisten Ländern, insbesondere in den Flächenstaaten, nicht organisiert. Insbesondere besteht keine zeitliche Koordination zwischen den am Ausbildungsjahr orientierten Prüfungsterminen der zuständigen Stellen und den an die Schulferien der Länder gebundenen Schul- und Notenkonferenzen der Schulen. Die Ausweisung der

Schulnote wird deshalb häufig zu einer Verzögerung bei der Zeugnisausstellung und damit zu handfesten Nachteilen von Ausbildungsabsolventen in Bewerbungsverfahren im Anschluss an ihre Berufsausbildung führen.

Die Dachverbände der Kammerorganisationen hatten sich zu Jahresbeginn mit Vertreterinnen und Vertretern der KMK darüber verständigt, gemeinsam noch besser über das Antragsrecht nach § 37 BBiG bzw. § 31 HwO zu informieren und die Übermittlungsprozesse zwischen den Schulen und den Kammern und im Handwerk auch den Innungen zu optimieren. Hierzu wurden in Landesausschüssen für Berufsbildung (z. B. in Niedersachsen) bereits Beschlüsse gefasst. Die nun im BVaDiG überraschend durch den Bund aufgenommene Regelung konterkariert den auf Länderebene aufgenommenen konstruktiven Abstimmungsprozess – auch zu komplexen technischen und organisatorischen Fragen - zwischen Kammern und Berufsschulen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es den ehrenamtlichen Prüfern und Prüferinnen nur schwer vermittelbar sein wird, warum sie ein nicht von ihnen getroffenes Bewertungsurteil auf dem Zeugnis ausweisen müssen. Vergleichbares wird an keiner anderen Stelle im Bildungssystem verlangt.

Wir sprechen uns vor dem Hintergrund für die Streichung der Ergänzung der §§ 37 Abs. 3 BBiG und 31 Abs. 3 HwO aus.

Sofern die Vorschrift nicht gestrichen wird, muss zumindest geregelt werden, dass eine fristgerechte und elektronische Übermittlung an die zuständigen Stellen landesrechtlich geregelt sein muss.

IV. Digitales mobiles Ausbilden (§§ 28 Abs. 2 BBiG, 22 Abs. 2 HwO)

Es soll klargestellt werden, dass die unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte in angemessenem Umfang auch IT-gestützt, ohne gleichzeitige Anwesenheit von Auszubildenden und Ausbildern am gleichen Ort, erfolgen kann. Hierzu werden grundlegende Bedingungen festgelegt.

Bewertung

Die Regelung macht deutlich, dass eine digitale mobile Ausbildung nur dann gelingen kann, wenn die Ausbildungsinhalte und die Orte dafür geeignet sind. Dies ist bei vielen handwerklichen Berufen nicht oder nur sehr eingeschränkt der Fall. Die Relevanz der Regelung ist deshalb im Handwerk mit hoher Wahrscheinlichkeit geringer als für andere Berufe (z. B. in der Verwaltung oder im Büro). Dennoch werden - auch mit Blick auf die stetig wachsenden Potenziale der IT und ihrer immer breiteren Einsatzmöglichkeiten auch im Handwerk - keine grundlegenden Bedenken gegen diese zukunftsgerichtete Regelung mit Klarstellungscharakter erhoben.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Erfolg des digitalen mobilen Ausbildens von einer Vielzahl von Bedingungen abhängig, die weder in einer gesetzlichen Regelung noch in einer Hauptausschussempfehlung vollständig abgebildet werden könnten.

Die in § 14 Absatz 1 Nr. 3 aufgenommene Ergänzung, dass die erforderliche Hard- und Software im Falle der Umsetzung der digitalen mobilen Ausbildung vom Ausbildungsbetrieb zu stellen ist, ist richtig. Bei dieser Sonderform der Ausbildungsgestaltung dient die IT-Ausstattung als notwendiges Ausbildungsmittel, das den Kontakt zwischen Ausbildungspersonal und Auszubildenden erst ermöglicht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zurverfügungstellung von IT-Ausstattung für Auszubildende (wie z. B. Mobiltelefon, Laptop) nicht für Ausbildungsverhältnisse gelten kann, die nicht digital mobil umgesetzt werden.

Der Änderungsbefehl im Referentenentwurf scheint uns fehlerhaft zu sein.

V. Virtuelle Prüfungsteilnahme (§§ 42 a BBiG, 35 B HwO)

Es wird geregelt, dass die Handwerkskammer oder Innung bestimmen kann, dass Prüfungsleistungen, welche von den Prüfenden persönlich wahrgenommen werden müssen, von Prüfenden durch virtuelle Zuschaltung abgenommen werden können. Prüfende sollen mit Zustimmung ihrer Kolleginnen und Kollegen des Prüfungsausschusses bzw. der -delegation die virtuelle Prüfungsteilnahme auch individuell bei der zuständigen Stelle beantragen können.

Zusätzlich wird klargestellt, dass die Bewertung von Prüfungsleistungen durch Prüfende durch IT unterstützt werden kann.

Bewertung

Die Zielstellung der Regelung, die Potenziale der Digitalisierung zur Entlastung des Prüfungsehrenamtes zu nutzen, wird begrüßt. Richtig ist, dass diesbezüglich keine gesetzlichen Vorgaben gemacht werden, sondern dass es in die Entscheidungshoheit der Handwerkskammern und Innungen gestellt wird, ob und in welchem Umfang von der Option Gebrauch gemacht wird. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob die in Abs. 1 in den Nr. 1 - 9 geforderten Umsetzungsbedingungen erfüllbar sind. Gerade im Handwerk, wo bei Prüfungen häufig Arbeitsproben in Werkstätten zu leisten sind, wird eine digitale „Zuschaltung“ von Prüfenden nicht in jedem Fall so realisierbar sein, dass die bewertungsrelevanten Beobachtungen erfolgen können. Grundsätzlich wird es jedoch begrüßt, dass das BMBF hier eine Öffnung des Gesetzes auch für in der Zukunft liegende technische Möglichkeiten zulässt.

Für die Fallkonstellation, dass ein Prüfender kurzfristig mobilitätsgehindert ist und nicht in Präsenz an der Prüfung teilnehmen kann (s. Beispiel in der Gesetzesbegründung), erscheint die Vorgabe, dass die virtuelle Teilnahme bereits mit der Terminladung erfolgen muss, unpraktikabel und letztlich hinderlich für die Nutzung der neuen Möglichkeiten in der Praxis.

Die Nummer 2. in der Aufzählung von § 42 a Absatz 1 sollte deshalb gestrichen werden.

Die Klarstellung in Abs. 2 wird ebenfalls begrüßt.

VI. Ordnungsrechtliche Regelungen

Es werden zwei ordnungsrechtlich relevante Regelungen modifiziert.

- § 4 Absatz 2 BBiG (bereichsübergreifende gemeinsame Berufe)

Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass bei mehreren sachlich betroffenen Berufsbe-
reichen gemeinsame Berufe unter einer einheitlichen Berufsbezeichnung geregelt
werden kann.

Bewertung

Es ist seit langem üblich, dass handwerkliche und nicht-handwerkliche Gewerbebe-
rufe auf doppelter Rechtsgrundlage nach BBiG und HwO erlassen werden können.
Hier entstehen im Vorfeld von Neuordnungen z. T. Abgrenzungsfragen zwischen Be-
rufen und Zuständigkeitsbereichen, die in der Praxis jedoch lösbar sind. Das Hand-
werk erkennt aktuell keine Notwendigkeit für weitere Öffnungen zum Erlass von
übergreifenden Berufen zwischen dem Handwerk und dem öffentlichen Dienst und
weist darauf hin, dass für in den Anlagen zur HwO aufgeführte Handwerke über-
greifende Berufe nicht gewünscht sind.

Die Regelung des § 75a wird für das Handwerk entschieden abgelehnt: Die Bestim-
mung anderer zuständiger Stellen für Berufsbildungen in Berufen der Anlagen A
und B der Handwerksordnung kann unter keinen Umständen akzeptiert werden.

- §§ 5 Abs. 2 BBiG, 26 Abs. 2 HwO (Stufenausbildung)

Im Katalog der Regelungsoptionen für Ausbildungsberufe soll die Möglichkeit zur
Verordnung einer Stufenausbildung (bisher Nr.1 der Vorschriften) gestrichen wer-
den.

Bewertung

Die seit 2005 bestehende Möglichkeit der Ausbildung in mehreren Stufen konnte
den Anforderungen der Wirtschaft nicht gerecht werden. Aufgrund der fehlenden
Attraktivität wurde diese Form der Ausbildung in der Praxis nie umgesetzt.
Die Streichung von Regelungen zur Stufenausbildung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer
1 BBiG und § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer HwO ist daher folgerichtig.

Wir weisen darauf hin, dass auch in § 21 Abs. 1 BBiG der zweite Satz gestrichen wer-
den sollte.

VII. Datenübermittlung an BA und BIBB (§§ 35 Abs. 3 BBiG, 28 Abs. 7 HwO)

Es wird geregelt, dass statistische Daten zur Berufsausbildung von den Kammern künftig einheitlich an die Bundesagentur für Arbeit (BA) und an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zu übermitteln sind.

Bewertung

§§ 35 Abs. 3 BBiG und 28 Abs. 7 HWO in der bisherigen Fassung sind die Grundlage für die unterjährige Übermittlung von Ausbildungsvertragsdaten durch die zuständigen Stellen an die BA. Diese Daten dienen der BA in ihren operativen Verfahren zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt (vgl. auch § 282b SGB III).

Die einmal jährlich erhobene Statistik des BIBB zum 30.09. verfolgt einen gänzlich anderen Zweck: Diese Daten werden für den Berufsbildungsbericht (§86 Abs. 2 Satz 1 a)) benötigt und aufbereitet. Anders als bei der Datenübermittlung an die BA, bei welcher die zuständigen Stellen Personen- und Ausbilderdaten an BA übermitteln, werden für die BIBB-Statistik auf Ebene von Berufen aggregierte Daten übermittelt.

Mit der Neuregelung wird die einheitliche Übermittlung der Daten und die Sicherung der Datensparsamkeit verfolgt. Zudem soll hierdurch ein Beitrag zum Bürokratieabbau für die zuständigen Stellen geleistet werden. Diese dem Grunde nach begrüßenswerten Ziele werden durch den Vorschlag jedoch vollständig verfehlt bzw. sogar in ihr Gegenteil verkehrt. Neben der beschriebenen unterschiedlichen Zwecksetzung der Datenerhebung von BA und BIBB, der unterschiedlichen Aggregationslevel und des uneinheitlichen Übermittlungsturnus, schließt auch der unterschiedliche Merkmalskranz in beiden Datenübermittlungen eine einheitliche Datenübermittlung de facto aus. Der an die Bundesagentur für Arbeit zu liefernde Datenumfang würde durch die Neuregelung ausgeweitet, was zu einer weiteren bürokratischen Belastung für die zuständigen Stellen führen und der avisierten Datensparsamkeit zuwiderlaufen würde.

Wir fordern die Streichung der Nr. 19 des Referentenentwurfs. Sofern es etwaiger Klarstellungen im Hinblick auf die Berufsbildungsstatistik des BIBB zum 30.09. bedarf, sollten diese im § 86 BBiG vorgenommen werden.

Der ZDH weist darauf hin, dass einzelne Handwerkskammern eine Verbesserung der Datenlage für die Ausbildungsvermittlungsstatistik und des Datenaustauschs mit der BA für sinnvoll halten. Hierfür sollte jedoch zunächst ein fundiertes Konzept unter Beteiligung der Kammern erarbeitet werden. Dieses sollte zwingend auch eine Evaluation der Möglichkeit zur Meldung der Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe der Arbeitgeber (§18i SGB IV) durch die BA an die zuständigen Stellen umfassen. Diese Betriebsnummer wurde, trotz nachdrücklichem Abraten des ZDH, im Zuge der letzten BBiG-Novelle als Erhebungsmerkmal neu eingeführt und verursacht aktuell den unsererseits befürchteten immensen bürokratischen Aufwand bei

Betrieben und zuständigen Stellen. Für eine kurzfristige Änderung des BBiG und der HwO ist diese Thematik nicht entscheidungsreif.

VIII. Neue Regelung zur Teilzeitausbildung (§§ 8 Abs. 1 BBiG, 27 c Abs. 1 HwO)

Es wird geregelt, dass die zuständigen Stellen Anträge auf Verkürzung der Ausbildungsdauer von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden, die eine Teilzeitberufsausbildung durchführen möchten, im Regelfall entsprechen müssen. Nur wenn der zuständigen Stelle konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann, darf der Antrag abgelehnt werden.

Bewertung

Die Regelung wird abgelehnt, weil die pauschale Privilegierung von Teilzeitauszubildenden bei der Verkürzung der Ausbildungsdauer eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Auszubildenden darstellt. Die bestehenden Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung im BBiG und in der HwO werden für angemessen gehalten, um auf junge Menschen, die aus persönlichen Gründen keine Vollzeitausbildung machen können, zuzugehen und ihnen den Weg in eine erfolgreiche Berufsausbildung zu öffnen.

Die in der Gesetzesbegründung getroffene Annahme, dass bei Teilzeitauszubildenden regelhaft davon auszugehen sei, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit als von einem durchschnittlichen Vollzeit-Auszubildenden erreicht werden kann, ist nicht nachvollziehbar: Gerade bei der Inanspruchnahme von Auszubildenden durch familiäre Verpflichtungen (Doppelbelastung) spricht vieles dafür, dass weniger Raum für das Lernen und Verarbeiten der im Betrieb erworbenen Erfahrungen besteht. Es ist daher sinnvoll, dass die zuständigen Stellen vor Eintragung des Lehrverhältnisses - so wie es bisher der Fall ist - aufgrund konkreter Angaben der Vertragsparteien individuell überprüfen können, ob die gewünschte Verkürzung der Ausbildungsdauer realistisch zu einem Ausbildungserfolg führen kann. Die neue Regelung erweckt den Eindruck, dass generelle sozialpolitische Überlegungen über die Ansprüche und Anforderungen des Bildungssystems gestellt werden. Prüfungsversagen zum Ende der Ausbildung wird damit ohne Not riskiert. Bildungspolitisch halten wir deshalb das von der Regelung ausgesendete Signal für falsch.

Neben der sehr fragwürdigen Begründung der Regelung stellt sich die Frage nach ihrer Verständlichkeit und Praktikabilität für die Rechtsanwender. Geregelt wird eine Ermessensreduzierung durch eine Regelvermutung verbunden mit einer Umkehr der Darlegungslast, welche die zur Qualitätssicherung in der Berufsausbildung zuständigen Stellen trifft. Woher die zuständigen Stellen die „konkreten Anhaltspunkte“ erhalten soll, wird nicht beantwortet. Aktive Nachforschungen der zuständigen Stellen sind praktisch nicht realisierbar. Sollten die Kammer im Einzelfall Anhaltspunkte erlangen, sind Konflikte zwischen Antragstellenden und zuständigen Stellen hochwahrscheinlich.

Der ZDH fordert die Streichung der Regelungen.

Hilfreicher wäre es, die in der Praxis komplizierte und abschreckende Berechnung der Verlängerung der Teilzeitausbildung je nach Wochenstunden, die durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz eingeführt wurde, zu verschlanken und wieder in eine transparente und praxistaugliche Methode zu überführen.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de